



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 07/2019**

Koblenz, 17.12.2019
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	409
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur an der Hochschule Koblenz vom 11.12.2019.....	409
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Architektur an der Hochschule Koblenz vom 11.12.2019.....	410
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Freie Kunst Keramik und Glas / Bachelor of Fine Arts an der Hochschule Koblenz vom 11.12.2019.....	411
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Freie Kunst Keramik und Glas / Master of Fine Arts an der Hochschule Koblenz vom 11.12.2019.....	412
Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Koblenz für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020 vom 12.12.2019.....	413
Auswahlsatzung für den Master-Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Koblenz (Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz) vom 12.12.2019.....	414
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung des konsekutiven Masterstudiengangs Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 11.12.2019	418
Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang "Master of Science" Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 11.12.2019.....	420
Auswahlsatzung für den Master-Studiengang "Master of Science" Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz (Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz) vom 12.12.2019.....	424

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur an der Hochschule Koblenz vom 11.12.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 04.12.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur an der Hochschule Koblenz vom 26.06.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2019 vom 18.07.2019, S. 183) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 11.12.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende geänderte Fassung:

„Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 140 Credit-Points erbracht sowie das Baustellenpraktikum gemäß § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß nachgewiesen hat.“

2. In der Anlage 2 „Prüfungsplan“ wird bei Modul B-DG 1 „Darstellung und Gestaltung 1“ die Prüfungsart Projektarbeit („P“) in die Prüfungsart Klausur („K“) abgeändert.

3. In der Anlage 2 „Prüfungsplan“ wird bei Modul B-THS1 „Thesis-Seminar“ die Credit-Point-Angabe „2,5“ mit der Angabe „3“ und bei Modul B-THS2 „Bachelor-Thesis“ die Credit-Point-Angabe „12,5“ mit der Angabe „12“ berichtigt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 11.12.2019

Der Dekan

des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen - kunst - werkstoffe
Entwurfsverfasser/in: M.A. Florian Finkbeiner

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Architektur an der Hochschule Koblenz vom 11.12.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 04.12.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Architektur an der Hochschule Koblenz vom 26.06.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2019 vom 18.07.2019, S. 207) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Architektur wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 11.12.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Architektur wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende geänderte Fassung:

„Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 80 Credit-Points erbracht hat.“

2. § 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine der beiden folgenden Semester abzulegen.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 11.12.2019

Der Dekan

des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Freie Kunst Keramik und Glas / Bachelor of Fine Arts an der Hochschule Koblenz vom 11.12.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 04.12.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Freie Kunst Keramik und Glas / Bachelor of Fine Arts an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2016 vom 16.09.2016, S. 172) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Freie Kunst Keramik und Glas wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 11.12.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Freie Kunst Keramik und Glas / Bachelor of Fine Arts wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 1 Satz 4 wird Satz 5 mit folgender Formulierung neu eingefügt:
„Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“
2. § 18 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Sie muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 11.12.2019

der Dekan

des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Freie Kunst Keramik und Glas / Master of Fine Arts an der Hochschule Koblenz vom 11.12.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 04.12.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Freie Kunst Keramik und Glas Master of Fine Arts an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2016 vom 16.09.2016, S. 191) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Freie Kunst Keramik und Glas wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 11.12.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Freie Kunst Keramik und Glas / Master of Fine Arts wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 1 Satz 4 wird Satz 5 mit folgender Formulierung neu eingefügt:
„Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“
2. § 18 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Sie muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 11.12.2019
der Dekan
des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen - kunst - werkstoffe
Entwurfsverfasser/in: Prof. Jens Gussek

Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Koblenz für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020 vom 12.12.2019

Auf Grund des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 30.10.2019 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule Koblenz vom 26.06.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2019 vom 03.07.2019, S. 167) beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 03.12.2019 Az.: 7233-0014#2019/0001-1501 15422 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen an der Hochschule Koblenz für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020 wird wie folgt geändert:

Die festgesetzten Zulassungszahlen für das Sommersemester 2020 für die Bachelor-Studiengänge „Gesundheits- und Sozialwirtschaft“ und „E-Business und Logistik“ werden aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 12.12.2019

Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident

Auswahlsatzung für den Master-Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Koblenz (Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz) vom 12.12.2019

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2015 (GVBl. S. 363) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 30.10.2019 die folgende Auswahlsatzung für den Master-Studiengang Maschinenbau als Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Auswahlsatzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 27.11.2019, Az.: 7233-0014#2019/0003-1501 15422 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Antrag auf Teilnahme
- § 3 Auswahlkriterien
- § 4 Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht
- § 5 Subsidiarität
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Zuständigkeiten

Für den Master-Studiengang Maschinenbau erfolgt die Zulassung durch ein Auswahlverfahren.

Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Auswahlverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern liegt beim Fachbereich Ingenieurwesen.

Das Auswahlverfahren wird in Zusammenarbeit mit dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz durchgeführt.

§ 2 Antrag auf Teilnahme

Der Zulassungsantrag der Bewerber zum Studium ist an den Studierendenservice der Hochschule Koblenz zu richten. Der Fachbereich Ingenieurwesen und der Studierendenservice geben die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.

Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Studium und am Auswahlverfahren endet am 15. Januar (Studienbeginn zum Sommersemester) bzw. am 15. Juli (Studienbeginn zum Wintersemester).

Das unterschriebene Antragsformular muss mit den erforderlichen Unterlagen dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein. Die Frist zum Nachreichen fehlender Unterlagen endet am 10. Februar bzw. 15. August für das jeweils folgende Studienhalbjahr (Ausschlussfrist).

Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung gilt gleichzeitig auch als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind die für die Teilnahme an der Eignungsprüfung vorzulegenden Unterlagen gemäß der Eignungsprüfungsordnung einzureichen.

Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren ist die wiederholte Bewerbung um einen Studienplatz möglich.

Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden vom Studierendenservice der Hochschule Koblenz zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist. Die übrigen Bewerbungsunterlagen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Studierendenservice der Hochschule Koblenz vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkriterien

Für die Auswahl in der Quote gemäß § 6 Abs. 4 der StPVLVO werden in den nachstehenden Absätzen die nach Maßgabe des § 24 StPVLVO anzuwendenden Kriterien festgelegt. Die danach ermittelte Note ist die Grundlage für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren nach dem Grad der Qualifikation (Verfahrensnote).

Entsprechend der Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang wird das Ergebnis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Bereich Maschinenbau oder eines mindestens gleichwertigen, einschlägigen Abschlusses an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule als Kriterium im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO zugrunde gelegt.

Sofern das Ergebnis dieser Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, tritt an dessen Stelle die im vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesene Durchschnittsnote (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen), sofern die Kriterien gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 der Prüfungsordnung dieses Studienganges erfüllt sind.

Wenn im ersten berufsqualifizierenden Studium die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden, kann ein Bonus in der angegebenen Höhe auf die Note nach Absatz 2 gewährt werden. Mit den kumulierten Boni kann eine maximale Verbesserung von 0,7 erreicht werden.

- a) Mindestens 10 ECTS-Punkte in den Modulen „Automatisierungstechnik 1“ und „Automatisierungstechnik 2“ ergeben einen Bonus von 0,1.
- b) Mindestens 15 ECTS-Punkte in Modulen „Messtechnik“, „Maschinendynamik und Maschinenakustik“ und „Regelungstechnik“ ergeben einen Bonus von 0,2.
- c) Mindestens 15 ECTS-Punkte in Modulen „Strömungslehre 1“, „Strömungslehre 2“ und „Fluidenergiemaschinen“ ergeben einen Bonus von 0,2.
- d) Mindestens 15 ECTS-Punkte in Modulen „Thermodynamik 1“, „Thermodynamik 2 und Wärmeübertragung“ und „Energie- und Umwelttechnik“ ergeben einen Bonus von 0,2.
- e) Mindestens 15 ECTS-Punkte in Modulen „Konstruktion 1“, „Konstruktion 2“ und „Produktentwicklung“ ergeben einen Bonus von 0,2.
- f) Mindestens 15 ECTS-Punkte in Modulen „Maschinenelemente 1“, „Maschinenelemente 2“ und „Antriebselemente“ ergeben einen Bonus von 0,2.
- g) Ein mindestens einsemestriges Auslandsstudium ergibt einen Bonus von 0,1.

Die Verfahrensnote wird durch den Abzug der kumulierten Boni gemäß Absatz 3 von der nach Absatz 2 ermittelten Note gebildet. Die Verfahrensnote kann einen Wert von unter 1,0 annehmen.

§ 4

Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht

Der Studierendenservice erstellt auf der Grundlage der ermittelten Verfahrensnote eine Rangliste. Besteht Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 8 Abs. 7 und 8 StPVLVO.

Der Studierendenservice kann Bewerberinnen und Bewerber auf Anfrage über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informieren. Die Information begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.

Der Studierendenservice gestattet nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerbern Akteneinsicht.

§ 5 Subsidiarität

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 05.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 02/2012 v. 09.01.2012, S. 56) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 12.12.2019

Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung des konsekutiven Masterstudiengangs Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 11.12.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), haben der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz am 20.11.2019, der Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 04.12.2019 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 19.11.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 04.06.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2014 vom 18.06.2014, S. 241) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 11.12.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung des konsekutiven Masterstudienganges Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen (im Folgenden: „Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„(3) Der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen setzt den Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen voraus. Die besondere Eignung von Studierenden als besondere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird über eine Eignungsprüfung festgestellt. Einzelheiten dazu werden in der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang geregelt.“

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist ein qualifiziert abgeschlossenes Bachelor-Studium im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen, Bauwirtschaftsingenieurwesen, Keramik-Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang mit jeweils mindestens 210 CP. Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen Studienabschluss im Sinne des Satzes 1 mit weniger als 210 CP, so kann der Zugang zum Studium – unbeschadet des Vorliegens der anderen Zugangsvoraussetzungen – nur unter der Bedingung erfolgen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Credit-Points durch den Nachweis einschlägiger anrechnungsfähiger Berufspraxis im Sinne von § 19 Abs. 2 und/oder das erfolgreiche Absolvieren bestimmter zusätzlicher Module der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwesen und bauen-kunst-werkstoffe erworben werden.“

3. § 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Qualifiziert im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 1 ist ein Studienabschluss, wenn im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung eine Verfahrensnote von 2,5 oder besser nachgewiesen wird. Einzelheiten dazu regelt die Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.“

4. § 3 Abs. 8 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über die Bedingungen im Sinne von § 3 Abs.4 Satz 2.“

5. § 3 Abs. 9 wird mit folgender Formulierung neu eingefügt:

„(9) Für den Fall der Festlegung von Zulassungszahlen für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt die Auswahl zum Studium auf Grundlage einer vom Senat der Hochschule Koblenz zu beschließenden Auswahlsetzung.“

Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 11.12.2019

Der Dekan

des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Axel Schlich

Koblenz, den 11.12.2019

Der Dekan

des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig

Koblenz, den 11.12.2019

Der Dekan

des Fachbereiches Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Thomas Schnick

Beschlussorgan: Fachbereichsräte der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften, bauen – kunst – werkstoffe und Ingenieurwesen
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Jörg Lux

Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang „Master of Science“ Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 S.1 Nr. 2, 66, 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101), i. V. mit § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen „Master of Science-Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Hochschule Koblenz vom 04.06.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2014 vom 18.06.2014, Bl. 241), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 11.12.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2019 vom 17.12.2019, S. 418) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 09.10.2019, der Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe am 23.10.2019 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen am 17.10.2019 die folgende Eignungsprüfungsordnung beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsident der Hochschule Koblenz am 30.10.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

(1) Diese Eignungsprüfungsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Eignungsprüfung für den Studiengang „Master of Science“ Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Koblenz.

(2) Die Eignungsprüfung soll Aufschluss über die besondere Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber geben. Die Eignung wird anhand des überdurchschnittlichen Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Studiums und der nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Studiengang „Master of Science“ Wirtschaftsingenieurwesen festgestellt.

§ 2

Verfahren der Feststellung der besonderen Eignung

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss mit mindestens 210 Credit-Points oder ein Diplomabschluss im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen, Bauwirtschaftsingenieur, Wirtschaftsingenieur-Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieur-Maschinenbau oder in einem vergleichbaren Studiengang. Die Ermittlung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen geschieht anhand der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums. Diese Note ist auch Grundlage für die Einräumung etwaiger Boni nach Abs. 2.

Sofern das Ergebnis dieser Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, tritt an dessen Stelle die im vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesene Durchschnittsnote (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen), sofern die Kriterien gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 der Prüfungsordnung dieses Studienganges erfüllt sind.

(2) Wenn im ersten berufsqualifizierenden Studium die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden, kann ein Bonus in der angegebenen Höhe auf die Durchschnittsnote nach Abs. 1 gewährt werden. Mit den kumulierten Boni kann eine maximale Verbesserung von 0,7 erreicht werden.

- a) Mindestens 10 ECTS-Punkte in den Fächern „Business English I“ und „Business English II“ ergeben einen Bonus von 0,1.
- b) Mindestens 15 ECTS-Punkte in Modulen, die ausschließlich Projektmanagement zum Inhalt haben und/oder das nachgewiesene Absolvieren einer Projektphase, ergeben einen Bonus von 0,2.
- c) Ein mindestens einsemestriges Auslandsstudium ergibt einen Bonus von 0,1.
- d) Mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich der Grundlagen des Maschinenbaus (z.B. Grundlagen des Maschinenbaus, Werkstoffkunde, Maschinenelemente, Fertigungstechnik) und mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich der Grundlagen der Elektrotechnik (z.B. Grundlagen der Elektrotechnik 1 oder 2, Mikroprozessortechnik), ergeben einen Bonus von 0,2.
- e) Mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich der Informationstechnik oder Informatik (z.B. C-Programmierung, Java-Programmierung, Grundlagen der Informationstechnik) ergeben einen Bonus von 0,1.
- f) Mindestens 20 ECTS-Punkte in den Fächern „Baubetrieb“ ergeben einen Bonus von 0,1.
- g) Mindestens 20 ECTS-Punkte in Modulen, die als Studienleistung eine praxisorientierte Projektarbeit (Bauprojekt) in den entsprechenden Fächern beinhalten, ergeben einen Bonus von 0,2.

(3) Die Verfahrensnote wird durch den Abzug der kumulierten Boni gemäß Abs. 2 von der Durchschnittsnote gemäß Abs. 1 gebildet. Die Verfahrensnote kann einen Wert von unter 1,0 annehmen.

§ 3

Feststellung der besonderen Eignung

(1) Der Grad der besonderen Eignung ergibt sich aus der Durchschnittsnote des vorangegangenen Hochschulstudiums (vgl. § 2 Abs. 1) unter Berücksichtigung nach § 2 Abs. 2 gewährter Boni. Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn eine Verfahrensnote von mindestens 2,5 nachgewiesen wird.

(2) Im Fall des § 2 Abs. 1 S. 3 entbindet die vorläufige Feststellung der besonderen Eignung ohne die fehlenden Leistungen nicht vom endgültigen Nachweis der Verfahrensnote gemäß Absatz 1 durch die (endgültige) Abschlussnote eines berufsqualifizierenden Studiums. Sofern die Bewerberin/der Bewerber die Verfahrensnote gemäß Absatz 1 nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachweist, erlischt die Einschreibung in diesen Studiengang.

(3) Die Prüfung der Eignung nach Abs. 1 wird vom Prüfungsausschuss für die Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Bauwirtschaftsingenieurwesen vorgenommen.

Der Prüfungsausschuss kann diese Prüfung durch dokumentierten Beschluss an eine Person aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. Nr. 1 bzw. 3 HochSchG aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz übertragen.

§ 4

Zulassung zum Studium; Wiederholung

Die Feststellung der besonderen Eignung nach den §§ 2 und 3 gilt für den unmittelbar auf die Eignungsprüfung folgenden Immatrikulationszeitraum. Die Zulassung zum Studiengang erfolgt aufgrund der Auswahlsetzung für diesen Studiengang auf Grundlage der Ergebnisse dieser Eignungsprüfung.

§ 5

Antrag

(1) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung ist bis zum 15.01. (Bewerbung für das Sommersemester) bzw. bis zum 15.07. (Bewerbung für das Wintersemester) an den Studierendenservice der Hochschule Koblenz zu richten. Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

(2) Dem Antrag sind die gemäß der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz geforderten Unterlagen und Nachweise beizufügen

- Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der bisherigen schulischen sowie beruflichen Ausbildung und Tätigkeit
- Nachweise für die besonderen Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 durch Leistungsbescheinigungen der Hochschule des ersten berufsqualifizierenden Studiums bzw. durch Bescheinigung der Hochschule des Auslandsstudiums

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 30.10.2019

Prof. Dr. Axel Schlich
der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz

Koblenz, den 05.11.2019

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig
der Dekan des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz

Koblenz, den 31.10.2019

Prof. Dr. Thomas Schnick
der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Fachbereichsräte der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften, bauen –
kunst – werkstoffe und Ingenieurwesen
Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Betriebswirtin (FH) Maria Sperling

Auswahlsatzung für den Master-Studiengang “Master of Science“ Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz (Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz) vom 12.12.2019

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2015 (GVBl. S. 363) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 30.10.2019 die folgende Auswahlsatzung für den Master-Studiengang “Master of Science“ Wirtschaftsingenieurwesen als Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Auswahlsatzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 27.11.2019, Az.:7233-0014#2019/0002-1501 15422 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Antrag auf Teilnahme
- § 3 Auswahlkriterien
- § 4 Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht
- § 5 Subsidiarität
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Zuständigkeiten

Für den Master-Studiengang "Master of Science" Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt die Zulassung durch ein Auswahlverfahren.

Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Auswahlverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern liegt beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.

Das Auswahlverfahren wird in Zusammenarbeit mit dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz durchgeführt.

§ 2 Antrag auf Teilnahme

Der Zulassungsantrag der Bewerber zum Studium ist an den Studierendenservice der Hochschule Koblenz zu richten. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und der Studierendenservice geben die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.

Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Studium und am Auswahlverfahren endet am 15. Januar (Studienbeginn zum Sommersemester) bzw. am 15. Juli (Studienbeginn zum Wintersemester).

Das unterschriebene Antragsformular muss mit den erforderlichen Unterlagen dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein. Die Frist zum Nachreichen fehlender Unterlagen endet am 10. Februar bzw. 15. August für das jeweils folgende Studienhalbjahr (Ausschlussfrist).

Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung gilt gleichzeitig auch als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind die für die Teilnahme an der Eignungsprüfung vorzulegenden Unterlagen gemäß der Eignungsprüfungsordnung einzureichen.

Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren ist die wiederholte Bewerbung um einen Studienplatz möglich.

Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden vom Studierendenservice der Hochschule Koblenz zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist. Die übrigen Bewerbungsunterlagen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Studierendenservice der Hochschule Koblenz vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkriterien

Für die Auswahl in der Quote gemäß § 6 Abs. 4 der StPVLVO werden in den nachstehenden Absätzen die nach Maßgabe des § 24 StPVLVO anzuwendenden Kriterien festgelegt. Die danach ermittelte Note ist die Grundlage für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren nach dem Grad der Qualifikation (Verfahrensnote).

Entsprechend der Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang wird das Ergebnis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses des Wirtschaftsingenieurwesens oder des Bauwirtschaftsingenieurwesens oder eines mindestens gleichwertigen, einschlägigen Abschlusses an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule als Kriterium im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO zugrunde gelegt.

Sofern das Ergebnis dieser Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, tritt an dessen Stelle die im vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesene Durchschnittsnote (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen), sofern die Kriterien gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 der Prüfungsordnung dieses Studienganges erfüllt sind.

Wenn im ersten berufsqualifizierenden Studium die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden, kann ein Bonus in der angegebenen Höhe auf die Note nach Absatz 2 gewährt werden. Mit den kumulierten Boni kann eine maximale Verbesserung von 0,7 erreicht werden.

- a) Mindestens 10 ECTS-Punkte in den Fächern „Business English I“ und „Business English II“ ergeben einen Bonus von 0,1.
- b) Mindestens 15 ECTS-Punkte in Modulen, die ausschließlich Projektmanagement zum Inhalt haben und/oder das nachgewiesene Absolvieren einer Projektphase, ergeben einen Bonus von 0,2.
- c) Ein mindestens einsemestriges Auslandsstudium ergibt einen Bonus von 0,1.
- d) Mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich der Grundlagen des Maschinenbaus (z.B. Grundlagen des Maschinenbaus, Werkstoffkunde, Maschinenelemente, Fertigungstechnik) und mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich der Grundlagen der Elektrotechnik (z.B. Grundlagen der Elektrotechnik 1 oder 2, Mikroprozessortechnik), ergeben einen Bonus von 0,2.
- e) Mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich der Informationstechnik oder Informatik (z.B. C-Programmierung, Java-Programmierung, Grundlagen der Informationstechnik) ergeben einen Bonus von 0,1.
- f) Mindestens 20 ECTS-Punkte in den Fächern „Baubetrieb“ ergeben einen Bonus von 0,1.
- g) Mindestens 20 ECTS-Punkte in Modulen, die als Studienleistung eine praxisorientierte Projektarbeit (Bauprojekt) in den entsprechenden Fächern beinhalten, ergeben einen Bonus von 0,2.

Die Verfahrensnote wird durch den Abzug der kumulierten Boni gemäß Absatz 3 von der nach Absatz 2 ermittelten Note gebildet. Die Verfahrensnote kann einen Wert von unter 1,0 annehmen.

§ 4

Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht

Der Studierendenservice erstellt auf der Grundlage der ermittelten Verfahrensnote eine Rangliste. Besteht Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 8 Abs. 7 und 8 StPVLVO.

Der Studierendenservice kann Bewerberinnen und Bewerber auf Anfrage über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informieren. Die Information begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.

Der Studierendenservice gestattet nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerbern Akteneinsicht.

§ 5

Subsidiarität

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 05.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 02/2012 v. 09.01.2012, S. 56) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 12.12.2019

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz